



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64, 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 (0) 3843 2244-0
Fax: +43 (0) 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Datum: 02.07.2026
Zahl: 004-1/D/7314/2026
GZ: A/1221/2026

Verordnung

betreffend die Übertragung von
Zuständigkeiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 19/2026 dem Gemeindevorstand zu übertragen:

1. Den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;
2. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall ab über ein bis zu drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
3. die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch 10.000 Euro, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
4. das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
5. die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
6. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
7. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64, 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 (0) 3843 2244-0
Fax: +43 (0) 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-oberstelermark.gv.at

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

i.V.


(1. Vizebürgermeister Manuel Gößler)

St. Michael i.O., am 02.07.2026

Angeschlagen am: 02.07.2026, 12:30 Uhr

Abgenommen am: